

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlamm aus
Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für
Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 15.12.1994**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers 97,01 Euro.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 115,38 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Neerstedt, den 14.03.2024

Gemeinde Dötlingen

Die Bürgermeisterin

(L.S.)

Antje Oltmanns